

Antrag

der Fraktion Die Linke

Konsequenter Gewaltschutz gegenüber Menschen mit Behinderung sowie Frauenbeauftragte in gemeinschaftlichen Wohnformen in Berlin verankern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Im Rahmen des sich verzögernden Referentenentwurfes zur Berliner Wohnteilhabe-Mitgestaltungsverordnung (WTG-MitwirkV), Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) und der Anpassung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) wird der Senat aufgefordert, folgende notwendigen gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz sowie zur Einrichtung von Frauenbeauftragten in gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderung umzusetzen:

- Die Gewaltprävention muss explizit als Ziel im WTG mit aufgenommen werden und damit auch die Verpflichtung für die Einrichtungen, sich konzeptionell dem Thema zu widmen. Bewohnende sind als vulnerable und zugleich selbstbestimmte Menschen in den Blick zu nehmen und auch die Mitarbeitenden gilt es gleichermaßen vor Formen der Gewalt zu schützen. Einrichtungen müssen zu einer gesundheitsfördernden und gewaltpräventiven Organisationsentwicklung motiviert werden. Die Diversität im Geschlecht muss Berücksichtigung finden.
- Der derzeitige Gewaltbegriff im WTG muss in einer eigenen Norm definiert werden und mindestens um die Bereiche reproduktive Selbstbestimmung, digitale Gewalt und fürsorglicher Zwang erweitert werden. Eine Erweiterung ist zur Klarstellung, aufgrund des immer noch ungenügenden Wissens über Formen der Gewalt oder der fehlenden Beachtung bestimmter Gewaltformen in der Praxis, erforderlich. Dadurch kann eine Sensibilisierung der Adressaten erreicht werden und bestehende Gewaltschutzkonzepte müssten im Hinblick auf den konkretisierten Gewaltschutzbegriff geprüft und ggf. überarbeitet werden.

- Der Senat muss inhaltliche Mindestvorgaben für Gewaltschutzkonzepte vorgeben und diese durch die Aufsichtsbehörde fortfolgend überprüfen. Einrichtungen sollten diese Mindestvorgaben durch individuelle Maßnahmen einrichtungsbezogen erweitern und durch konkrete Ablaufpläne bzw. Leitfäden ergänzen.
- Gewaltschutzkonzepte müssen konkrete Handlungsanweisungen zum Umgang mit Gewaltvorfällen von Bewohnenden und Dritten in Einrichtungen enthalten. Bewohnende müssen bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten frühzeitig durch Partizipationsprozesse miteinbezogen werden.
- Bei Einrichtungen, die sich für ein Mitgestaltungskonzept gemäß § 3 WTG-MitgestaltV-E entscheiden, ist sicherzustellen, dass die Partizipation der Bewohnenden nicht hinter den allgemeinen gesetzlichen Regelungen der WTG-MitgestaltV-E bzw. WTG-MitwirkV zurückbleibt. Mindestens ist die Aufzählung regelhafter Aussagen in § 3 Abs. 5 WTG-MitgestaltV-E um Aussagen zur Mitwirkung bei Schutzmaßnahmen (ähnlich § 10 Abs. 1 Nr. 8 WTG-MitgestaltV-E) zu ergänzen.
- Bei Bewohnendenbefragungen (§ 12 Abs. 2 WTG) müssen Aspekte des allgemeinen Sicherheitsempfindens der Bewohnenden ergänzend abgefragt werden.
- Die Heimaufsicht muss eine gezielte Vernetzung und Zusammenarbeit mit den im Land Berlin vorhandenen Beratungsstrukturen voranbringen. Im Rahmen von Beschwerdeverfahren sowie der Beratungsfunktion der Aufsichtsbehörde muss eine Anbindung der Beschwerdeführer:innen bzw. Beratungsnutzenden an passende und/oder sozialräumliche Beratungsangebote erfolgen. Gesetzgeberisch muss die

Vernetzungsaufgabe und Vermittlungsaufgabe der Aufsichtsbehörde in das WTG mit aufgenommen werden.

- Bei strafbewehrten Gewaltvorfällen, die von Mitarbeitenden der Einrichtung ausgehen, sollten Meldevorgänge der Strafverfolgungsbehörden eindeutig geklärt werden. Die Aufsichtsbehörde muss in die Lage versetzt werden, im Einzelfall bei einer Verurteilung ein mögliches Berufsverbot umgehend prüfen zu können. Bei Gewaltvorfällen von Bewohnenden oder Dritten sollte die Aufsichtsbehörde Gewaltbetroffene an externe Beratungsstrukturen vermitteln und innerhalb der Einrichtung die vorhandenen Präventionsmaßnahmen auf Wirksamkeit überprüfen.
- Bei Leistungserbringern müssen verpflichtend Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen etabliert werden. Diese beraten, informieren und klären zu Belangen von Frauen auf. Sie müssen an der Gewaltschutzarbeit und in geschlechtsspezifischen Fragen durchweg beteiligt werden, für ihre Aufgabe Zeit haben, regelmäßige Weiterbildungen erhalten, durch eine Vertrauensperson als unabhängige Fachkraft/ Assistenz in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden, über ein Budget verfügen, das sie einsehen und verwalten, sowie sich durch Netzwerke der Frauenbeauftragten auf Landesebene gegenseitig unterstützen können. Für die Leistungserbringer ist eine entsprechende Finanzierung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Durch die Verwaltung geprüft werden muss, ob eine Freistellung von der Tätigkeit in einer Werkstatt für die Amtsausübung als Frauenbeauftragte in einer Wohneinrichtung ohne Minderung des Werkstattentgelts oder andere Nachteile sichergestellt werden kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. Oktober 2025 zu berichten.

Begründung:

Grundsätzlich weist der Gewaltschutz für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen, vor allem in institutionellen Wohneinrichtungen, sowohl in den gesetzlichen Regelungen als auch in der Praxis Lücken auf. Die geplante Novellierung des WTG und der zugehörigen Verordnungen muss demnach um die Fragen des Gewaltschutzes erweitert werden.

Das WTG und seine untergesetzlichen Rechtsverordnungen schützen unter anderem volljährige Menschen mit Behinderungen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben. Dazu zählt auch der Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt sowie Diskriminierung, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 WTG. Im Kern sollen damit der grundgesetzliche (Art. 2 GG) bzw. landesverfassungsrechtliche Schutz (Art. 8 VvB) sowie die Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 16 UN-BRK) im „Wohnen“ auf Landesebene umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber verpflichtet Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in § 37a SGB IX geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, zu treffen. Als eine Maßnahme gehört dazu die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes, das auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnitten ist.

Der Landesgesetzgeber hat in Berlin keine weiteren gesetzlichen Regelungen geschaffen. Aus den Erfahrungen der Praxis erscheinen diese Vorgaben und die Umsetzung entsprechender Gewaltschutzkonzepte in Berlin nicht ausreichend. Zu häufig sind entsprechende Konzepte vorhanden, jedoch Mitarbeitenden zu wenig bekannt und nicht gelebte Praxis in den Einrichtungen. Erschwert wird dies durch den zunehmenden Fachkraftmangel in der Eingliederungshilfe. Aufgrund der dadurch verstärkten Belastung für das Personal vor Ort, kann es zu Überforderungssituationen kommen.

Die systemischen Lücken im Bereich des Gewaltschutzes, vor allem in der praktischen Umsetzung, werden auch durch die Ende 2023 veröffentlichten Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses anlässlich des zweiten und dritten Staatenberichts gestützt. Darin äußert der Fachausschuss seine tiefe Besorgnis über den hohen Grad aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 35). Er empfiehlt diesbezüglich die Reformierung der gesetzlichen Regelungen sowie politische Programme, um den Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch, vor allem in institutionellen Settings, sicherzustellen (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 36b).

Daher ergibt sich für den Gewaltschutz dringender Änderungsbedarf für die bestehenden und beabsichtigten landesgesetzlichen Regelungen sowie deren Umsetzung in Berlin. Dabei sollten alle Bereiche der Wohnangebote der Eingliederungshilfe in den Blick genommen werden. Die Belange von Frauen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen und die Partizipation aller Leistungsnehmenden ist sicherzustellen.

Berlin, den 17.06.2025

Helm Schulze Schubert Breitenbach
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke